

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Löwenberger Land zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner (nachfolgend EPS genannt) wird die Allgemeinverfügung vom 11.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Löwenberger Land am 24. April 2013 Nr. 4 Seite 9 sowie auf der Internetseite der Gemeinde Löwenberger Land, wird nachfolgend ergänzend verfügt:

1. Auf der Grundlage der §§ 1,2, § 3 Abs.1, § 4 Abs.1, § 5 Abs.1, §§ 13,14,15,19 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) des Landes Brandenburg vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr.21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10,Nr.47), in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) m.W.v. 01.09.2009, wird die Gemeinde Löwenberger Land zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den vermehrt auftretenden Baumschädling EPS (*Thaumetopoea processionea*) auf befallenen Eichen im Gebiet der Gemeinde Löwenberger Land ein Biozid mit dem Wirkstoff „*Bacillus thuringiensis* subsp. *Kurstaki*“ (Dipel ES) durch Bodengeräte sowie durch Hubschrauber ausbringen.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Löwenberger Land als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Begründung:

Nach eingehender Prüfung der Behandlungsmaßnahmen und Festlegung von Strategien, als Voraussetzung einer erfolgreichen Bekämpfung des EPS, wurde folgendes festgestellt.

Auf dem Zeltplatz des Ortsteils Neuendorf und der unmittelbar anliegenden Flächen, ist eine wirkungsvolle Bekämpfung nur durch den Einsatz eines Hubschraubers sinnvoll.

Da ein derartiger Einsatz ohnehin in vereinzelt Waldgebieten im Auftrag der Forstverwaltung erfolgt, ist eine Ausdehnung der Maßnahmen ohne Probleme möglich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die *Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.*

Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik nur mit einem Hubschrauber erfolgen.

Da die Besprühung der betroffenen Bäume an den genannten Stellen durch Bodengeräte nicht möglich ist, wäre die gesamte Behandlung im Umfeld des Zeltplatzes wirkungslos.

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung steht im absoluten Vordergrund und duldet im beschriebenen Fall keine zeitliche Verzögerung oder andere Hindernisse die geeignet sind, eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme herbeizuführen.

Eine Gefährdung für die Bevölkerung durch den Einsatz eines Hubschraubers kann ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme steht im öffentlichen Interesse und verstößt nicht geltendes Recht.

Es sind keine Interessenslagen bekannt, welche den hier getroffenen Regelungen entgegenstehen und mit Vorrang zu behandeln wären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Löwenberger Land, 07.05.2013

Bernd Christian Schneck

Bürgermeister